

**Deutscher Handballbund e.V.**  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



**BSpG 1K 07-2022**  
**Urteil**

Ausfertigt am 27.10.2022  
Vorsitzender

In dem Verfahren

der Schiedsrichter A und B,

(Einspruchsführer)

gegen

den Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,

(Einspruchsgegner)

wegen Einspruchs gegen den Bescheid der Schiedsrichterkommission vom 08.06.2022

hat

die erste 1. Kammer des Bundessportgerichts nach mündlicher Verhandlung am 22.10.2022

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

für Recht erkannt:

- I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Einspruchsführer.  
Die Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

**Sachverhalt**

Die Einspruchsführer wenden sich mit ihrem Einspruch vom 08.06.2022 – eingegangen beim Vorsitzenden der Spruchinstanz am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen den Bescheid der Schiedsrichterkommission vom 08.06.2022, der ihre Streichung von der Schiedsrichterliste gem. 6 Abs. 3 g) i. V. m. Abs. 4 d) SRO zum Gegenstand hat.

Als Grund für die Streichung wird im Bescheid die fehlende charakterliche Eignung der Einspruchsführer angeführt, die auf Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Reise- und Übernachtungskosten für vier Spiele im Zeitraum vom 12.02.2022 bis 12.03.2022 basieren. In Ziff. 3 des streitgegenständlichen Bescheids verweist der Einspruchsgegner zur weiteren Begründung seiner Annahme der fehlenden charakterlichen Eignung auf verschiedene Vorfälle aus den Jahren 2016 bis 2019, die bereits Gegenstand von sport-(gerichtlichen) Auseinandersetzungen waren.

Neben Unregelmäßigkeiten bei den Spielen MTV Heide gegen Lintfort (2. Bundesliga Frauen) am 12.02.2022 (*Spiel 1*), Heide gegen Waiblingen (2. Bundesliga Frauen) am 26.02.2022 (*Spiel 2*) sowie Markranstädt gegen Meißen/Riesa (3. Liga Frauen) am 05.03.2022 (*Spiel 3*) geht es namentlich um wiederholt korrigierte Abrechnungen im Spiel MTV Heide gegen SG H2 Ku Herrenberg (2 Bundesliga Frauen) am 12.03.2022 (*Spiel 4*).

Unmittelbar nach dem automatischen Eingang des Spielberichts für Spiel 4 bei der für den Schiedsrichterbereich des DHB hauptamtlich zuständigen Mitarbeiterin, der vergleichsweise hohe angesetzte Kosten in Höhe von insgesamt 914 EUR auffielen, entwickelte sich ein Schriftwechsel zwischen ihr und den Einspruchsführern, der zu einer wiederholten Korrektur (Herabsetzung) der eingereichten Kosten durch die Schiedsrichter führte. Zunächst wurden von den Schiedsrichtern die Kosten für Hotelübernachtungen für Schiedsrichter A um 2 EUR) gesenkt und Hotelkosten in Höhe von 100 EUR für den Schiedsrichter B aus der Abrechnung herausgenommen ); sodann wurden die Kosten für die Benutzung der Deutschen Bundesbahn angepasst, um dem Einsatz einer privat beschafften Bahncard Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wurden seitens Frau D auch die Kostenansätze für die Spiele 1 bis 3 überprüft und die Einspruchsführer gebeten, Belege vorzulegen. Dem Verlangen nach Vorlage der Belege konnten die Einspruchsführer bis zum Schluss des Verfahrens nicht vollständig und für das Spiel 3 überhaupt nicht nachkommen.

Der Einspruchsgegner trägt vor, die Einspruchsführer hätten bei dem Spiel am 12.03.2022 Kosten abgerechnet, die ihnen tatsächlich nicht entstanden seien und bei den anderen drei Spielen seien sie ihrer Pflicht zur umfassenden Belegvorlage nicht nachgekommen. Dies stelle einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Abrechnung von Reisekosten dar.

Die Einspruchsführer sind hingegen der Auffassung, die Abrechnung im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Ordnungen des DHB erstellt zu haben. Soweit Korrekturen nachträglich veranlasst gewesen seien, seien diese in fehlerhafter Unkenntnis entsprechender Vorgaben erfolgt. Bezüglich der korrigierten Hotelkosten am 12.03.2022 habe man dem Verein bereits beim Spiel angekündigt, ggf. nicht zu übernachten und die Kosten unter Vorbehalt zu erfassen; ggf. korrigiere man die Abrechnung hiernach. Sie tragen zudem vor: Nicht alle Regelungen, namentlich solche zur Abrechnung bei Nutzung einer privat beschafften Bahncard, seien klar kommuniziert worden.

Die Kammer hat eine mündliche Verhandlung am 22.10.2022 in der Geschäftsstelle in Dortmund durchgeführt und hierbei die Zeugin D zur Frage der Abrechnungspraxis im Schiedsrichterbereich und deren Kontrolle befragt. Auch die Einspruchsführer wurden zu den Abrechnungen für Spiel 1 bis 4 befragt.

Die Einspruchsführer sind der Auffassung, dass ihnen die fehlende charakterliche Eignung nicht wegen Vorfällen aus der Vergangenheit abgesprochen werden könne, ihre Abrechnungen richtig seien oder – soweit dies nicht der Fall sei – sie jedenfalls in Unkenntnis maßgeblicher Bestimmungen subjektiv richtig und ohne Täuschungsabsicht und stets zum Wohle der Vereine und somit nicht mit dem Ziel einer persönlichen Bereicherung abgerechnet hätten. Soweit sie für einzelne Abrechnungsbestandteile keine Belege vorlegen könnten, dürfe daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die Abrechnung deshalb unrichtig sei.

Die Einspruchsführer **beantragen**, den Bescheid aufzuheben.

Der Einspruchsgegner ist der Auffassung, dass die Abrechnungspraxis der Einspruchsführer, die sich aus Spiel 1 bis 4 ergebe, ihre fehlende charakterliche Eignung zeige, weil sie teilweise keine Belege vorweisen könnten und die Abrechnungen teilweise überhöht seien. Es seien nicht entstandene Kosten abgerechnet worden; hierdurch sei jedenfalls auch ein Imageschaden für den Verband entstanden, der die fehlende charakterliche Eignung der Einspruchsführer zeige, was ihre Streichung von der Schiedsrichterliste rechtfertige.

Die Einspruchsgegner **beantragt daher**, den Einspruch zurückzuweisen.

Für den weiteren Sachvortrag wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Die Einspruchsführer haben zu Recht form- und fristgerecht, auch unter gleichzeitiger Zahlung des Kostenvorschusses, die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen, vgl. § 30 Abs. 1 f) der Rechtsordnung des DHB (RO). Zweifel an der Zulässigkeit wurden weder gerügt noch sind sie erkennbar.

2.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet, weil nach Auffassung des Gerichts der Bescheid vom 08.06.2022 formell und materiell rechtmäßig ist. Insoweit ergibt sich der Prüfungsmaßstab aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 26.03.2021, BG 1-2021, das seinerseits ein Verfahren derselben Beteiligten zur Frage der Anforderungen an einen Bescheid zum Gegenstand hatte, der die Streichung von der Schiedsrichterliste wegen fehlender charakterlichen Eignung behandelt.

a)

Der Bescheid hält einer formeller Nachprüfung stand. Er wurde von der Schiedsrichterkommission des DHB, die gem. § 40 der Satzung i. V. m. § 10 Abs. 4 b) SRO für Sanktionen gem. § 6 Abs. 4 c) und d) SRO zuständig ist, erlassen. In der mündlichen Verhandlung bestätigte der Einspruchsgegner, dass der Ausschuss Profilligen an der Entscheidung beteiligt war gem. § 13 Abs. 2 a) SRO. Die Schiedsrichterkommission habe dessen Entscheidung gleichsam nur umgesetzt.

Zweifel an der vom Bundesgericht (a.a.O.) geforderten hinreichenden Bestimmtheit des Bescheids bestehen nicht. Dies gilt sowohl für den Tenor, der auch dem juristischen Laien die mit ihm verbundene Rechtsfolge (Streichung von der Schiedsrichterliste) klar vor Augen führt, als auch für die die Entscheidung tragenden Gründe. Abgestellt wird im Bescheid auf Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit Abrechnungen bei den Spielen 1 bis 4 und der sich hieraus ergebenden fehlenden charakterlichen Eignung der Einspruchsführer. Der Vorwurf, der zu der mit ihm verbundenen Rechtsfolge führt, ist somit aus dem Bescheid selbst auch für den Laien erkennbar. Für die Kammer bedeutet der Umstand, dass in Ziff. 3 der Gründe des Bescheids auch Vorfälle aus der Vergangenheit ausgeführt sind, die in der Vergangenheit liegen und bereits Gegenstand anderer Verfahren waren, in formeller Hinsicht jedenfalls nicht, dass dessen Rechtmäßigkeit „infiziert“ wird. Es ist allein eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeit des Bescheids, ob die Gründe im Übrigen den Tenor tragen sowie ob und ggf. in welchem Umfang Vorfälle aus der Vergangenheit in die Erwägungen der für die Entscheidung zuständigen Gremien mit einbezogen werden können.

b)

Der Bescheid hält nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung auch in materieller Hinsicht der gerichtlichen Überprüfung stand. Zur Frage, ob den Einspruchsführern die charakterliche Eignung für einen Verbleib auf der Schiedsrichterliste zuzusprechen ist, hat das Bundesgericht (BG 1-2021) zu Recht entschieden, dass es sich um eine wertende Entscheidung durch Ausübung eines Beurteilungsspielraums handelt, die nur eingeschränkt, und zwar wie folgt gerichtlich überprüfbar ist.

„Dem Ausschuss, der die charakterliche Eignung feststellen soll, ist schon kein Ermessen in dem Sinne eingeräumt, etwa trotz fehlender charakterlicher Eignung einen Bewerber auszuwählen bzw. nach dem Entfallen der charakterlichen Eignung weiter einzusetzen. Die Entscheidung des Ausschusses Profiligen darüber, ob ein Schiedsrichter über die erforderliche charakterliche Eignung im Sinne des § 1 Abs. 5 Buchst. b) SRO verfügt, ist – wie andere Bewertungsentscheidungen auch – ein Akt wertender Erkenntnis. Dem Ausschuss steht ein Beurteilungsspielraum zu, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen an die vom Schiedsrichter wahrzunehmenden Aufgaben auszufüllen ist. Die gerichtliche Nachprüfung ist von daher auf die Kontrolle beschränkt, ob der Ausschuss im konkreten Einzelfall den anzuwendenden Begriff und den vom Ordnungsgeber vorgegebenen Rahmen seines Beurteilungsspielraums verkannt hat, ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat.“ (BG 1-2021)

Insoweit kommt es namentlich darauf an, ob den beiden Schiedsrichtern die charakterliche Eignung zuzusprechen ist. Dies ist nach Auffassung des Bundesgerichts (BG 1-2021), der Fall, wenn

„Die charakterliche Eignung eines Schiedsrichters ist gegeben, wenn aufgrund seiner Einstellung zur Tätigkeit als Schiedsrichter im Besonderen und aufgrund seiner Lebenshaltung im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass er den Anforderungen und Pflichten, die ihm als Schiedsrichter im Umgang mit Sportkameraden/-innen, Funktionären/-innen und auch Dritten obliegen, gerecht zu werden vermag. In die Beurteilung fließt sowohl das Verhalten des Schiedsrichters im Rahmen des Spielbetriebs und aller bezogen auf seine Tätigkeit als Schiedsrichter relevanten Veranstaltungen, Lehrgänge, etc. ein, als auch sein

Verhalten außerhalb des Spielbetriebs. Da die Ansetzung der Schiedsrichter in die Zukunft wirkt, verlangt sie dem Ausschuss eine prognostische Einschätzung aufgrund von Tatsachen und Bewertungsumständen ab, die sich bis zum Entscheidungszeitpunkt zugetragen haben. Einzubeziehen sind alle Aspekte des Verhaltens eines Schiedsrichters, die einen Rückschluss auf die für die charakterliche Eignung relevanten persönlichen Merkmale zulassen.“ (BG 1-2021)

In zeitlicher Hinsicht sind die Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung in Verbindung mit einer Prognose für die Zukunft maßgebend.

Unstreitig liegen aufklärungsbedürftige Sachverhalte zur Abrechnung der Reisekosten bei den Spielen 1 bis 4 vor. Dies für sich genommen lässt die charakterliche Eignung nicht ermangeln. Der Bereich der Abrechnung von Reisekosten ist jedoch bereits isoliert geeignet, bei einem Fehlverhalten, das den Schiedsrichter bekannt oder erkennbar ist, einen Mangel der charakterlichen Eignung zu Tage treten zu lassen. Zwar konnte trotz objektiver Zweifel an der Richtigkeit der Abrechnung ein subjektives Element zu den Abrechnungskomplexen „Übernachungskosten“, „ÖPNV-Nutzung in Berlin“ und „Taxi am 26.02.2022“ nicht festgestellt werden. Zur Überzeugung der Kammer steht jedoch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und insbesondere den Einlassungen der Einspruchsführer fest, dass sie in Kenntnis der Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bahncards Kosten abgerechnet haben, die ihnen nicht zur Erstattung zustanden.

aa)

Soweit die Einspruchsführer (zunächst) je 100 EUR pro Person für Übernachtungskosten bei Spiel 4 abgerechnet haben, ist aufgrund Ihrer nicht widerlegten Einlassung davon auszugehen, dass sie in der Tat von Anfang eine Korrektur vornehmen wollten, nachdem feststand, ob und wer von ihnen in Hamburg übernachtet. Zwar mag die Praxis verwundern, zunächst höhere Kosten unter dem Vorbehalt der Herabsetzung zu berechnen als stattdessen zunächst niedrigere unter dem Vorbehalt der Erhöhung, weil ja stets nur tatsächliche Auslagen abgerechnet werden können. Ein bewusstes und gewollte Täuschungsverhalten steht insoweit indes nicht zur Überzeugung der Kammer fest.

bb)

Bei Spiel 3 und 4 rechneten die Beteiligten Nahverkehrskosten in Berlin (Komplex „ÖPNV-Nutzung in Berlin“) ab, zu denen Belege nicht mehr vorhanden sind. Sie hatten jedoch ausweislich der vorgelegten Belege Bahntickets mit sog. „City-Option“, die für Berlin ein kostenloses Nutzen des Nahverkehrs in Form örtlicher Verkehrsmittel ermöglichten. An sich hätte es somit gesonderter Tickets insoweit nicht bedurft. Nach dem nicht widerlegbaren Vortrag der Einspruchsführer wurden indes die insoweit nutzbaren Tarifzonen geändert; während früherer die Wohnorte der Einspruchsführer außerhalb der City-Option gelegen hätten, seien diese später integrierter worden, was ihnen zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei.

cc)

Die zum Spiel 3 am 26.02.2022 vorgelegte Taxiquittung trägt zwar das Datum 27.02.2022 mit der Uhrzeit 20:00, was für sich genommen nicht plausibel ist. Nach dem Vortrag der Einspruchsführer nutzten sie das Taxi nach Mitternacht, also in den ersten Stunden des 27.02.2022, so dass nicht auszuschließen ist, dass der

Taxifahrer sich mit der Angabe Uhrzeit vertan hat. Ein Vorwurf kann den Einspruchsführern insoweit nach der Beweisaufnahme nicht gemacht werden.

dd)

Zur Überzeugung der Kammer stehen aber jedenfalls für Spiel 3 Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der Einspruchsführer fest, die nach Art und Umfang einen Mangel an der charakterlichen Eignung tragen. Auffällig, wenn für sich genommen aber nicht den Eignungsmangel begründend, ist, dass für das Spiel 3 keinerlei Belege mehr auffindbar sein sollen. Alle Zahlungen seien bar erfolgt. In der mündlichen Verhandlung erklärten die Einspruchsführer auf ausdrückliche Nachfrage der Kammer, dass sie mit dem Zug zu Spiel 3 an- und abgereist seien, und zwar in der 2. Reiseklasse ohne Verwendung einer Bahn-Card (50) mit entsprechendem Rabatt. Demgemäß hätten sie die Kosten für ein Flex-Ticket 2. Klasse ohne Abzüge abgerechnet. Im Rahmen der Abrechnung für Spiel 4 legten die Einspruchsführer ihre Probekarten 50 vor, die sie bei Spiel 4 auch nachweislich gemäß den vorgelegenen Quittungen eingesetzt haben. Für die Kammer ist die Einlassung der Einspruchsführer nicht glaubhaft, dass die am 05.03.2022 erworbenen BahnCards 50 zwar gleichsam „auf Vorrat“ für das Spiel 4 erworben, indes nicht für das Spiel 3 am 05.03.2022, also an dem Tag, an dem die BahnCards erworben wurden, eingesetzt worden sein sollen. Wenig glaubhaft erscheint auch die Einlassung der Einspruchsführer, dass die Tickets für Spiel 3 ausschließlich bar bezahlt worden sein sollen, obwohl am selben Tag die BahnCards jedenfalls online und damit erkennbar unbar erworben wurden. Die Kammer geht somit aus der Zusammenschau der vorgelegten Belege zu Spiel 4 mit dem zeitlichen Zusammenhang des BahnCard-Erwerbs am Tag von Spiel 3 davon aus, dass diese für den Ticketerwerb zu Spiel 3 eingesetzt wurden, ohne dass der sich hieraus ergebende Rabatt bei der Abrechnung berücksichtigt wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass wie bei Spiel 4 (zunächst) tatsächlich nicht entstandene Kosten abgerechnet wurden. Für Spiel 4 steht dieser Umstand ohnehin zur Überzeugung der Kammer. Hier erfolgte nur nach Monierung dieser Praxis durch die Zeugin D mit dem Einspruchsgegner eine Herabsetzung der Bahnkosten auf den tatsächlich von den Einspruchsführern aufgewandten Betrag.

Der Vortrag der Einspruchsführer, dass es dem Einspruchsgegner anzulasten sei, dass klare, jedenfalls aber verschriftlichte Regelungen zur Abrechnung beim Einsatz einer privaten BahnCard fehlten, vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist den Einspruchsführern zuzugeben: Auch zur Überzeugung der Kammer konnte der Einspruchsgegner nicht die Kommunikation / Verbreitung / Übermittlung seiner Bedingungen für die Nutzung einer privat angeschafften BahnCard widerspruchsfrei darlegen. Unstreitig fehlen insoweit schriftliche Niederlegungen. Letztlich kann aber offenbleiben, ob die vorgetragene mündliche Vermittlung der insoweit bestehenden Regularien in Schiedsrichterlehrgängen die Einspruchsführer erreicht hat. Zweifel hieran gehen zwar zu Lasten des Einspruchsgegners, dem es obliegt für eine widerspruchsfreie Kommunikation zu sorgen. Dennoch gilt: Den Einspruchsführern als erfahrenen Schiedsrichtern ist das Thema nicht unbekannt. Dies belegt jedenfalls der Schriftwechsel, ausgetauscht per E-Mail aus dem Jahr 2016 zwischen E und A. Ein vorsätzlicher Betrug ist den Einspruchsführern insoweit nicht nachzuweisen. Für die Frage, ob der Einspruchsgegner die Einspruchsführer von der Schiedsrichterliste wegen fehlender charakterlicher Eignung streichen durfte, kommt es hierauf indes auch nicht an. Ausreichend ist, dass die Einspruchsführer jedenfalls hätten wissen müssen, dass die Bahn Card Nutzung unklar ist. Es wäre ihnen ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, in der Abrechnung offen zu legen, dass eine privat beschaffte BahnCard zum Einsatz kam. Kein Vorwurf hätte sie getroffen, wenn sie den Umstand der BahnCardnutzung auf dem Formular angegeben und es dem Empfänger der Abrechnung

überlassen hätten, welche Kosten hiernach abrechenbar sind und welche nicht. Hiervon nahmen sie indes trotz Kenntnis der unklaren Situation und des Schriftwechsels zum selben Thema Abstand. Stattdessen rechneten sie schlicht die tatsächlich nicht entstandenen vollen Bahnkosten ohne Bahncard Rabatt bei Spiel 3 und 4 ab.

Die richtige Abrechnung von Reisekosten, die letztlich den Vereinen wirtschaftlich belastet werden, ist in Bezug auf das Ansehen von Schiedsrichtern von großer Bedeutung. Ihnen kommt Vorbildcharakter zu. Auf dem Spielfeld und außerhalb des Spielfelds wird von ihnen die Einhaltung von Regeln von allen Teilnehmern am Handballsport erwartet. Ist dieses Vertrauen erschüttert, kann dies die Annahme der fehlenden charakterlichen Eignung begründen.

d)

Die Gesamtschau der Abrechnungsvorgänge aus den Spielen 1-4, die ihren Niederschlag im angegriffenen Bescheid gefunden haben, tragen die Annahme des Einspruchsgegners, dass den Schiedsrichtern die charakterliche Eignung fehle. Dies gilt umso mehr, als das Gericht den dem Einspruchsgegner zugestandenen Beurteilungsspielraum nur eingeschränkt überprüfen kann. Soweit dem Gericht insoweit eine Kompetenz zur Prüfung zusteht, hat der Einspruchsgegner seine Befugnisse nicht überschritten.

Es kann daher letztlich auch in materieller Hinsicht offenbleiben, ob auch die Vorfälle aus den Jahren 2016 bis 2019 in die Prognoseentscheidung, ob beim künftigen Einsatz bei Spielen von einer charakterlichen Eignung auszugehen ist, mit einzubeziehen sind. Das Verhalten der Einspruchsführer im Zusammenhang mit den Reisekosten jedenfalls zu den Spielen 3 und 4 genügt, um die Entscheidung des Einspruchsgegners zu tragen.

3.

Nach alledem war der Einspruch zurückzuweisen.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzerin

gez. Besitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts einlegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.